



# **Ehrenamt Fragenkatalog Infoveranstaltung**

Herausgeber  
**Jobcenter Köln**  
**Stadt Köln**

Gestaltung  
Zentrale Dienste der Stadt Köln

JC036-23/10.2023

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Übergreifende Fragen</b> . . . . .                                   | <b>4</b>  |
| <b>Sozialhilfe</b> . . . . .  | <b>5</b>  |
| <b>Bürgergeld/Sozialhilfe</b> . . . . .                                 | <b>5</b>  |
| Wechsel zwischen den Leistungen . . . . .                               | 5         |
| Änderungen der Leistungen und Begrifflichkeiten ab 01.01.2023 . . . . . | 6         |
| Bedarfe der Unterkunft . . . . .  | 7         |
| Einkommen und Vermögen . . . . .  | 7         |
| <b>Bürgergeld</b> . . . . .   | <b>8</b>  |
| Informationen zum Antrag . . . . .                                      | 8         |
| Einkommen und Freibeträge . . . . .                                     | 8         |
| Weiterbildung . . . . .   | 9         |
| Leistungsminderung . . . . .  | 10        |
| <b>Wohngeld</b> . . . . .   | <b>11</b> |
| Informationen zum Antrag . . . . .                                      | 11        |
| Abschlagszahlung . . . . .  | 12        |
| Bewilligungszeitraum . . . . .  | 12        |
| Kosten der Unterkunft . . . . .   | 12        |
| Wohngeld in Pflegeheimen . . . . .                                      | 13        |
| Verhältnis zu anderen Sozialleistungen . . . . .                        | 14        |
| Einkommen und Vermögen . . . . .  | 15        |

# Übergreifende Fragen

## **In welchen Sprachen werden die Onlineanträge angeboten?**

Aktuell vorhandene Onlineanträge stehen in Deutsch zur Verfügung.

## **Welche Regelungen und Antragswege gelten eigentlich bei schwankendem Einkommen?**

Auch bei schwankendem Einkommen wird bei dem erstangegangenen Träger eine Prüfung der Zuständigkeit im Einzelfall vorgenommen. Es gibt jedoch keine gesonderten Antragswege aufgrund von schwankendem Einkommen.

Ein Bürgergeldrechner gibt Ihnen eine erste Einschätzung, ob ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen kann. Bitte beachten Sie, dass die vorläufige Berechnung unverbindlich ist. Hieraus entstehen keine Rechtsansprüche. [www.jobcenterkoeln.de/buergergeldrechner/](http://www.jobcenterkoeln.de/buergergeldrechner/)

## **Welche Adresse soll man für die jeweilige Beantragung nutzen?**

### **Bürgergeld:**

Die Beantragung von Bürgergeld ist online möglich unter:  
[www.jobcenterkoeln.de/online/jobcenter-digital/](http://www.jobcenterkoeln.de/online/jobcenter-digital/)

Für den Antrag können Sie auch online einen Termin vereinbaren:  
[www.jobcenterkoeln.de/termine/](http://www.jobcenterkoeln.de/termine/)

Sie können uns den Antrag auch mit der Post senden. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Postleitzahl (siehe [www.jobcenterkoeln.de/kontakt/](http://www.jobcenterkoeln.de/kontakt/)).

### **Sozialhilfe:**

Bei Beantragung von Sozialhilfe per Mail können Sie die allgemeinen Postfächer der jeweiligen Außenstellen nutzen.

Für eine schnellere Bearbeitung sollte bei Antragstellung per Post ebenfalls die Anschrift der zuständigen Außenstelle genutzt werden.

Beides finden Sie unter folgendem Link:  
[www.stadt-koeln.de/service/produkte/00883/index.html](http://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00883/index.html)

# Sozialhilfe

## Wo und wie kann ich einen Antrag auf Sozialhilfe stellen?

Anträge finden Sie im Internet unter folgendem Link:

[www.stadt-koeln.de/service/produkte/00883/index.html](http://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00883/index.html)

Sie können per Mail oder Post zugesandt werden. Sofern eine Vorsprache vor Ort notwendig ist, ist die Vereinbarung eines Termins möglich.

# Bürgergeld/Sozialhilfe

## Wechsel zwischen den Leistungen

### Kann Bürgergeld oder Sozialhilfe parallel zu Wohngeld beantragt werden, wenn die Bewilligung von Wohngeld länger dauert?

Bürgergeld oder Sozialhilfe kann **parallel** zum Wohngeld beantragt werden, wenn Antragssteller\*innen nicht genügend Geld zur Verfügung haben, um für sich und ihre Familie die Miete und den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Die Bewilligung richtet sich in ihren Voraussetzungen und der Höhe dann nach dem jeweiligen Gesetz (SGB II oder SGB XII).

### Was passiert nach der Bewilligung von Wohngeld?

Nach der Bewilligung von Wohngeld wird das Bürgergeld, bzw. die Sozialhilfe eingestellt und die schon ausgezahlten Leistungen mit dem Wohngeld verrechnet. Das passiert automatisch.

### Übergang vom Bürgergeld zur Grundsicherung. Gibt es hier eine Vereinfachung der Beantragung?

Durch die Einführung des Bürgergeldes ergeben sich keine Änderungen/Vereinfachungen bei der Beantragung von SGB XII Leistungen.

Es muss ein eigenständiger Antrag auf SGB XII Leistungen gestellt werden.

# Änderungen der Leistungen und Begrifflichkeiten ab 01.01.2023

**Wurden die Kund\*innen über die Erhöhungen beim Sozialgeld und Bürgergeld schriftlich informiert?**

Kund\*innen des Jobcenters und des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren wurden im Dezember 2022 über die Erhöhung von Leistungen durch einen Änderungsbescheid ab Januar 2023 informiert.

## **Was ist der Unterschied Bürgergeld und Grundsicherung**

Das Bürgergeld ersetzt das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II. Umgangssprachlich wurde auch oft der Begriff Hartz IV genutzt.

| <b>Leistungen nach dem SGB II</b>   | <b>Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII</b>  | <b>Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII</b>   |
|---|--|---|
|   | <b>Sozialhilfe</b>   |   |
| <b>Bürgergeld<br/>(alte Begrifflichkeit: ALG II, Sozialgeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende)</b>  | <b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>  | <b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b>  |
| Es handelt sich um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. | Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII für Menschen im Rentenalter oder bei dauerhafter Erwerbsminderung | Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII für befristet erwerbsgeminderte Personen oder in bestimmten Konstellationen für Kinder unter 15 Jahren |

# Bedarfe der Unterkunft

**Wie groß darf meine Wohnung sein und bis zu welcher Höhe wird meine Miete beim Bürgergeld und der Sozialhilfe berücksichtigt?**

Aktuelle Informationen zu Wohnflächenobergrenzen und Mietrichtwerten finden sich hier [www.jobcenterkoeln.de/geld-zum-wohnen/#merkblatt](http://www.jobcenterkoeln.de/geld-zum-wohnen/#merkblatt).

**In welchem Umfang werden Heizkosten bei der Bedarfsberechnung durch das Jobcenter oder Sozialamt berücksichtigt?**

Der Bedarf für Heizung wird in tatsächlicher Höhe der Kosten berücksichtigt, sofern diese angemessen sind.

Die Angemessenheit von Heizkosten bemisst sich anhand des Verbrauches. Als grundsätzlich angemessen wird hierbei ein Verbrauch angesehen, der den Grenzwert „zu hoch“ des bundesweiten Heizspiegels nicht übersteigt.

# Einkommen und Vermögen

**Wie viel Vermögen darf ich behalten, wenn ich Bürgergeld oder Sozialhilfe bekomme?**

## **Bürgergeld:**

Im SGB II (Bürgergeld) wird für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 15.000 € auf das zu berücksichtigende Vermögen gewährt. Während der Karenzzeit (1 Jahr) wird nur erhebliches Vermögen berücksichtigt. Erheblich ist Vermögen, wenn es in der Summe 40.000 € für die leistungsberechtigte Person und 15.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.

## **Sozialhilfe:**

Im SGB XII (Sozialhilfe) werden 10.000 € für die antragstellende Person, weitere 10.000 € für die Ehe-/Lebenspartner\*innen als Freibetrag belassen. Bei minderjährigen Kindern im Haushalt der Eltern entspricht dies der Vermögensgrenze der Eltern.

Für jede weitere unterstützte Person in der Bedarfsgemeinschaft bleiben zusätzlich 500 €, die nicht angerechnet werden.

# Bürgergeld

## Informationen zum Antrag

**Kann der Antrag online nur von mir selbst gestellt werden oder kann das jemand in meinem Namen erledigen, zum Beispiel eine Beratungsstelle?**

Die Online-Antragstellung kann nur durch Kund\*innen selbst über ihren persönlichen Account erfolgen. Ein Zugang für „Dritte“, die bei der Antragstellung unterstützen/helfen oder Anträge im Auftrag von Kund\*innen stellen möchten, ist nicht möglich.

**Ich bekomme schon Bürgergeld. Kann ich mich nachträglich online registrieren, um den Stand eines Antrages oder Bescheide abzurufen?**

Eine Registrierung ist nicht notwendig, der Account ist automatisch vorhanden.

Wenn die Zugangsdaten nicht bekannt sind, finden Sie die Antwort hier:

[www.jobcenterkoeln.de/online/faq/](http://www.jobcenterkoeln.de/online/faq/)

Eine nachträgliche Abfrage des Antrag-Status ist nicht möglich; die Online-Zustellung von Bescheiden kann hier aber aktiviert werden.

**Muss jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein gesondertes Formular zu den Vermögenswerten ausfüllen?**

Wenn in einem Formular alle Personen der Bedarfsgemeinschaft mit allen Vermögensgegenständen erfasst werden können, reicht es, nur ein Formular auszufüllen. Sollte bei einer größeren Familie nicht möglich sein, alle Personen der Bedarfsgemeinschaft in einem Formular zu erfassen, müssen mehrere Formulare verwendet werden.

## Einkommen und Freibeträge

**Bleibt es bei den jetzigen Freibeträgen im Bereich Bürgergeld oder ist eine weitere Änderung geplant?**

Pläne für eine solche Änderung sind hier nicht bekannt.



## **Wird die Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt als Einkommen angerechnet?**

Bei Einkünften aus einem Ehrenamt (§ 26 Nummer 12, 26 oder 26a Einkommenssteuergesetz) sind diese bis 250 € nicht anzurechnen.

## **Kann Bürgergeld pro Monat weitergezahlt werden, bis die Regelaltersrente bewilligt und gezahlt wird?**

Bei **Erreichen der Altersgrenze** darf ab dem nächsten Monat kein Bürgergeld mehr gezahlt werden. Eine Weiterzahlung bis zum Zufluss der Rentenzahlung ist nicht möglich. Bei einer **vorgezogenen** Altersrente ist die Weiterzahlung bis zur tatsächlichen Auszahlung der Altersrente möglich.

## **Weiterbildung**

### **Wann hat jemand Anspruch auf den Bürgergeldbonus/Weiterbildungsbonus?**

Kund\*innen des Jobcenters können ab dem 01.07.2023 ein Weiterbildungsgeld in Höhe von monatlich 150 € erhalten. Dieses kann gezahlt werden, wenn eine Weiterbildung absolviert wird, die zu einem Berufsabschluss führt.

Zudem können Kund\*innen eine Weiterbildungsprämie für bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen bekommen.

Bei Weiterbildungen, die nicht auf einen Berufsabschluss abzielen, können Kund\*innen ab dem 01.07.2023 einen Bürgergeldbonus erhalten. Dieser beträgt 75 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Weiterbildung länger als 8 Wochen dauert.

Für die Absolvierung eines Integrationskurses werden diese Leistungen nicht gewährt.

### **Können Kund\*innen des Jobcenters selbst entscheiden, welche Weiterbildung sie machen möchten?**

Einen Anspruch auf eine berufliche Weiterbildung gibt es im Bürgergeld grundsätzlich nicht. Es ist eine sogenannte Kann-Leistung. Eine berufliche Weiterbildung kann vom Jobcenter finanziert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese werden gemeinsam mit den Kund\*innen in einem Beratungsgespräch mit der zuständigen Integrationsfachkraft geklärt.

Auf den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses, eines Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses besteht ein Anspruch. Die Voraussetzungen sind im Gesetz konkret geregelt.

# Leistungsminderung

## **Werden Kund\*innen des Jobcenters die Leistungen gekürzt, wenn sie Angebote nicht annehmen?**

Der Nichtantritt/Abbruch eines Angebots oder einer Arbeitsstelle kann eine Pflichtverletzung darstellen, die eine Leistungsminderung zur Folge haben kann.

Eine Leistungsminderung tritt allerdings nicht ein, wenn der Kunde/die Kundin einen wichtigen Grund für sein/ihr Verhalten hat. Das Bürgergeld wird auch dann nicht gemindert, wenn dies im Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde.

## **Werden beim Bürgergeld dann bisherige Aufrechnungen überprüft und abgeändert?**

Änderungen bei der Aufrechnung treten zum 01.07.2023 in Kraft. Ob und wie eine Überprüfung und Abänderung erfolgt, wird überregional geklärt.

## **Wie sieht die Einschränkung bei Haftung für Minderjährige aus?**

Ein volljährig gewordenen Kind haftet in der Regel für Forderungen, die während der Minderjährigkeit entstanden sind, nur mit dem Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit des Kindes vorhanden ist (§ 1629a BGB).

**Seit dem 01.01.2023 gilt im Bereich des SGB II:** Die Haftung ist weiter eingeschränkt worden.

Das volljährig gewordene Kind haftet nur noch in der Höhe, in der sein Vermögen zum 18. Geburtstag den Betrag von 15.000 € übersteigt (§ 40 Absatz 9 SGB II).

**Wichtig:** Wenn das volljährig gewordene Kind diese Beschränkung der Haftung geltend machen möchte, muss es die Höhe des Vermögens zum 18. Geburtstag mitteilen und nachweisen.

# Wohngeld

## Informationen zum Antrag

### Was ist der Unterschied zwischen Wohngeld und Wohngeld-Plus?

Wohngeld-Plus bezeichnet die aktuelle Reform der Wohngeldgesetzgebung. Es zeichnet sich durch eine allgemeine Leistungsverbesserung, eine dauerhafte Heizkomponente sowie eine Klimakomponente aus, die in ihrer Gesamtheit zu einer stärkeren Entlastung der Bürger\*innen beitragen.

### Wie kann ich fristwährend einen Antrag online stellen?

Der Antrag über das Portal „gemeinsam online“ ist zurzeit seitens des Landes NRW nicht vorgesehen. Bürger\*innen können den Antrag auf Wohngeld online über den Wohngeldrechner [www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW](http://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW) einreichen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, zur Fristwahrung einen formlosen Antrag, auch per Email, zu stellen und erst im Nachgang den formellen Antrag und die notwendigen Unterlagen nachzureichen.

### Müssen bei bestehenden Wohngeldleistungen neue Anträge gestellt werden, um das höhere Wohngeld-Plus zu erhalten oder erfolgt die Erhöhung automatisch?

Bürger\*innen, die derzeit laufend Wohngeldleistungen erhalten oder über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde, müssen **keinen** neuen Antrag stellen. Die Berücksichtigung der seit 01.01.2023 geltenden Leistungserweiterung im Zuge der Wohngeld-Plus-Reform erfolgt automatisiert.

Bürger\*innen, deren Wohngeldantrag in 2022 final abgelehnt wurde, haben in 2023 die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen und infolgedessen gegebenenfalls vom größeren Leistungsspektrum des Wohngeld-Plus zu profitieren.

# Abschlagszahlung

**Gibt es beim Wohngeld eine Abschlagszahlung wenn die Bearbeitung lange dauert?**

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 26a Wohngeldgesetz (WoGG) die Voraussetzungen für vorläufige Zahlungen geschaffen. Vorläufige Zahlungen werden nicht auf Basis von Schätzungen, sondern unter der Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit auf einen wohngeldrechtlichen Anspruch geleistet. Die zuständige Wohngeldbehörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

# Bewilligungszeitraum

**Ist der Bewilligungszeitraum nur übergangsweise auf 24 Monate ausgeweitet worden?**

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Wohngeldgesetz (WoGG) soll Wohngeld grundsätzlich für 12 Monate bewilligt werden. Verkürzungen, Teilungen sowie eine Ausweitung des Bewilligungszeitraums auf bis zu 24 Monate liegen im Ermessensspielraum der zuständigen Wohngeldbehörde.

# Kosten der Unterkunft

**Wie sehen die Mietgrenzen beim Wohngeld aus?**

Gemäß § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und der Anlage 1 zum WoGG richten sich die monatlichen Höchstbeträge für Miete und Belastungen nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der zugrunde liegenden Mietenstufe. Die Stadt Köln gehört zur Mietenstufe VI.

**Gibt es einen Prozentsatz, welchen Mietanteil man von seinem eigenen Einkommen zahlen muss?**

Wohngeld wird für Mieter\*innen als Mietzuschuss und für Eigentümer\*innen selbstgenutzten Wohnraums als Lastenzuschuss gewährt. Im Zuge einer Plausibilitätsprüfung wird im Rahmen des Antragsverfahrens ermittelt, ob für Antragsteller\*innen der Bezug anderer Transferleistungen (Bürgergeld/Sozialhilfe) finanziell vorteilhafter wäre. Schließt die Prüfung mit dem Ergebnis ab, dass Wohngeld zu bewilligen ist, wird die konkrete Anspruchshöhe anhand der Berechnungsgrößen des § 4 Wohngeldgesetz (WoGG) und der Wohngeldformel aus § 19 WoGG der Anlage 2 zum WoGG berechnet.

## **Wie sind die Regeln bei Wohngemeinschaften?**

### **Wie werden dabei die Wohnungsgröße und die Kosten angegeben?**

Bewohner\*innen einer Wohngemeinschaft bilden keine häusliche Gemeinschaft, wenn ausschließlich Nebenräume (wie Bad, Toilette, Nutzküche, Flur, Diele, Abstellraum) gemeinsam genutzt werden. Ein gemeinsames Bewohnen ist in diesen Fällen regelmäßig zu verneinen, so dass Bewohner\*innen einer Wohngemeinschaft individuell Wohngeld beantragen können. Ein gegenseitiges Auskunftsrecht besteht folglich nicht.

Im Zuge des Antragsverfahrens sind die Wohnungsgröße und die tatsächlichen Belastungen offenzulegen. Wird der Wohnraum sowohl von zu berücksichtigenden als auch von vom Wohngeld ausgeschlossenen Bürger\*innen bewohnt, wird bei der Berechnung des wohngeldrechtlichen Anspruchs nur auf den Anteil der Miete oder Belastungen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewohner\*innen abgestellt.

### **Welche Lasten (und in welcher Höhe) werden beim Lastenzuschuss berücksichtigt?**

Sowohl beim Miet- als auch beim Lastenzuschuss werden bei der Berechnung des wohngeldrechtlichen Anspruchs alle Belastungen berücksichtigt, die nicht explizit rechtlich ausgeschlossen sind und durch die antragstellende Person im Antragsverfahren angegeben wurden.

### **Werden die hohen Heizkosten akzeptiert oder nur angemessene Heizkosten?**

Gemäß § 9 Absatz 2 Wohngeldgesetz (WoGG) finden Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser bei der Berechnung des wohngeldrechtlichen Anspruchs keine Berücksichtigung. Dennoch sieht der Gesetzgeber aufgrund gestiegener Kosten eine Entlastung der wohngeldberechtigten Haushalte vor: Der Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten auf Grund der CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist durch die Wohngeld-Plus-Reform durch eine weitere, dauerhafte Heizkostenkomponente erweitert worden. Beide Beträge werden in ihrer Gesamtheit monatlich zu der anrechenbaren Miete aufgeschlagen.

Zudem wurde in 2023 ein weiterer Heizkostenzuschuss an wohngeldberechtigte Haushalte ausgezahlt.

## **Wohngeld in Pflegeheimen**

### **Gibt es Änderungen für Personen in Pflegeheimen?**

Sowohl bereits vor als auch nach der Wohngeld-Plus-Reform besteht für Pflegebedürftige zu Hause und Bewohner\*innen von Pflegeheimen die Möglichkeit, einen staatlichen Zuschuss in

Form von Wohngeld zu ihren Wohnkosten zu erhalten. Durch die im Rahmen der Gesetzesnovelle geschaffene Leistungserhöhung hat sich der durchschnittliche wohngeldrechtliche Anspruch – auch für die vorgenannten Personenkreise – erhöht. „Heimbewohner\*innen ist als Miete die Summe aus dem Höchstbetrag der jeweiligen Mietstufe und der neu geschaffenen Klimakomponente zugrunde zu legen.

## **Verhältnis zu anderen Sozialleistungen**

### **Haben alle Wohngeld-Plus Beziehende auch Anspruch auf Bildung und Teilhabe?**

Empfänger\*innen von Wohngeld-Plus haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Auch eine Befreiung von den KiTa-Elternbeiträgen ist während des Bezugs von Wohngeld möglich. Eine eigenverantwortliche Antragstellung ist hierfür jedoch erforderlich, da diese Leistungen nicht durch den Leistungsumfang des Wohngeldgesetzes (WoGG) abgedeckt werden.

### **Wie ist die Wechselwirkung zwischen Wohngeld und Kinderzuschlag?**

Kinderzuschlag und Kindergeld zählen nicht zum wohngeldrechtlichen Einkommen und können daher parallel zum Wohngeld bezogen werden. Reichen die vorgenannten Leistungen nicht aus, um das existenzielle Minimum zu decken, ist eine Antragstellung auf Bürgergeld oder Sozialhilfe zur Verbesserung der finanziellen Situation ratsam.

Wenn Familien Bürgergeld beziehen und durch Wohngeld und Kinderzuschlag mehr erhalten würden, berät das Jobcenter zu den entsprechenden Anträgen und ist für die Überleitung in die beiden anderen Leistungen zuständig.

### **Sind auch Bafög-Empfänger\*innen wohngeldberechtigt?**

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Wohngeldgesetz (WoGG) besteht kein Wohngeldanspruch bei alleinlebenden Student\*innen, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) besteht. Auch wenn beispielsweise aufgrund hohen Einkommens oder Vermögens der Eltern kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht, ist ein wohngeldrechtlicher Anspruch ausgeschlossen, da die Anspruchsvoraussetzungen auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach erfüllt sind.

## **Haben Rentner\*innen Anspruch auf Wohngeld?**

### **Wie ist das Vorgehen bei Anspruch auf Grundrente?**

Rentner\*innen haben einen Anspruch auf Wohngeld. Es ist aber individuell zu prüfen, ob ein Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII finanziell günstiger für sie ist.

Können Antragsteller\*innen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen, steht ihnen nach § 17a Wohngeldgesetz (WoGG) ein von Gesamteinkommen abzuziehender jährlicher Freibetrag zu. Die Nachweislast dafür liegt bei den Antragsteller\*innen.

Grundrentenzuschläge gelten wohngeldrechtlich als Einkommen und werden bei der Berechnung der Wohngeldhöhe berücksichtigt.

### **Gebe ich Bürgergeld oder Sozialhilfe beim Antrag auf Wohngeld als Einkommen an?**

Bei der Beantragung von Wohngeld muss durch die Antragsteller\*innen sämtliches Einkommen offengelegt werden. Stehen Antragsteller\*innen im laufenden Bezug von Bürgergeld oder Sozialhilfe, scheidet eine Bewilligung von Wohngeld regelmäßig aus, da diese Sozialleistungen die Kosten der Unterkunft bereits berücksichtigen und folglich der Zweck von Wohngeld gemäß § 1 Wohngeldgesetz (WoGG) nicht mehr erfüllt ist.

## **Einkommen und Vermögen**

### **Auf welchen Zeitraum müssen sich die Angaben bei schwankendem Einkommen beziehen?**

Eine pauschale Aussage zum Umgang mit schwankendem Einkommen kann leider nicht getroffen werden. Hier ist immer der konkrete Einzelfall zu prüfen. Schwankt das Einkommen ohne erkennbare Muster, ist ein Durchschnittswert zu bestimmen. Ist das Einkommen schwankend, jedoch beispielsweise in den Monaten vor Antragsstellung konstant, können die jüngsten Einkommenswerte für die Anspruchsberechnung zugrunde gelegt werden.

### **Haben sich die Vermögensfreigrenzen im Bereich Wohngeld geändert?**

Die Vermögensfreigrenzen gemäß § 21 Nummer 3 Wohngeldgesetz (WoGG) in Verbindung mit Nummer 21.37 der Wohngeldverwaltungsvorschrift (WoGVwV) liegen unverändert bei 60.000 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

